

VEREINBARUNG VON GEGENRECHT MIT DEM KANTON GLARUS

Gemäss Vereinbarung zwischen dem
Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
und dem
Regierungsrat des Kantons Glarus

vom 12. Oktober 1954/18. November 1954
wird festgestellt, dass

nach §4 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934 von der Steuerpflicht befreit sind:

"...

4. Die übrigen juristischen Personen des öffentlichen wie diejenigen des privaten Rechtes für das Vermögen, das als solches oder mit seinem Ertrage öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dient, sofern Bestand und zweckentsprechende Verwendung sichergestellt sind. Ueber die Befreiung entscheidet der Regierungsrat.

..."

während für Basel §7 StC massgebend ist, beide Kantone verpflichten sich

bei den direkten Kantons- und Gemeindesteuern der natürlichen und juristischen Personen vom Einkommen (mit Einschluss der Kapitalgewinne) und vom Vermögen im Rahmen dieser gesetzlichen Bestimmungen Gegenrecht zu halten.

Beide Regierungen sind jederzeit berechtigt, mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten von dieser Vereinbarung zurückzutreten.